



II-9536 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 19. April 1993

Zahl: 0117/631-II/5/93

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

4280 /AB

1993 -04- 22

zu 4384 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, BÖHACKER haben am 1. März 1993 unter der Nr. 4384/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Fernsehverbot für Exekutivbeamte" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen dieser Erlaß bekannt?
- 2) Welches ist der "gegebene Anlaß", der Grund für diese Maßnahme gab?
- 3) Ist diese Maßnahme so zu verstehen, daß der Empfang der Programme ORF 1 und ORF 2 gestattet ist, nicht aber der Empfang anderer Programme?  
Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 4) Halten Sie es für sinnvoll, die Exekutive so von einer weiteren Möglichkeit, aktuelle Informationen zu erhalten, abzuschneiden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1):

Ja.

Zu Frage 2):

Der Grund liegt vor allem darin, daß immer wieder eine zu geringe Präsenz der Exekutive im Außendienst - vor allem zur Nachtzeit - und damit verbunden, eine nicht den Erfordernissen entsprechende Präventions- und Kontrolltätigkeit bemängelt wird.

Zu Frage 3):

Ein generelles Fernsehverbot wurde nicht verfügt. Durch die Möglichkeit des Empfanges der österreichischen Programme ist gewährleistet, daß die Exekutivbeamten die für sie relevanten Informationssendungen konsumieren können.

Zu Frage 4):

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 3).

F. Aug. W.